
Erster Fortschrittsbericht zur Föderalen Modernisierungsagenda

Stand: 25. Juni 2026

I. Einleitung

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit dem Beschluss der Föderalen Modernisierungsagenda am 4. Dezember 2025 einen ambitionierten Maßnahmenkatalog vorgelegt, um den Staat gemeinsam besser, schneller und effektiver zu machen und Deutschland umfassend zu erneuern.

Vereint in dem Wissen und getragen von dem gemeinsamen Verständnis, dass eine echte und nachhaltige Modernisierung von Staat und Verwaltung nur gelingen kann, wenn beherzt und konsequent auch die Umsetzung der Beschlüsse folgt, sind nahezu alle der über 200 vereinbarten Maßnahmen mit einem ambitionierten Zieldatum versehen. Viele der Verbesserungen sollen bereits bis Ende 2026 umgesetzt sein, um das Leben von Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, die Verwaltung einfacher und digitaler zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern.

Um die wichtige Perspektive von Städten, Kreisen und Gemeinden sicherzustellen, sind die Kommunalen Spitzenverbände in der Umsetzung der besonders kommunalrelevanten Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda ebenfalls eingebunden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden diesen Modernisierungsprozess auch in Zukunft eng begleiten und dafür Sorge tragen, dass das hohe Ambitionsniveau beibehalten wird.

II. Aktueller Stand der Umsetzung

1. Fokusmaßnahmen

Die Föderale Modernisierungsagenda enthält über 200 Einzelmaßnahmen, die in Zuständigkeit der Bundesregierung sowie der Länder umgesetzt werden. Zugleich wurden für bestimmte Fokusmaßnahmen, die eine intensive Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie umfangreiche Vorarbeiten erfordern, besondere Umsetzungsprozesse vereinbart. Die Bund-Länder Steuerungsgruppe der Föderalen Modernisierungsagenda

überprüft fortlaufend, ob und welche weiteren Maßnahmen und Prozesse einer besonderen Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedürfen.

a) Bürokratieabbau

Die Fokusmaßnahme Bürokratieabbau wird auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) und unter enger Einbindung der an der Bund-Länder-Steuerungsgruppe mitwirkenden Länder RP, NW, NI, SN, HH und BW umgesetzt.

Bund und Länder arbeiten derzeit an den Regelungen zur Reduzierung von Berichtspflichten sowie an den Übersichten zu den Berichtspflichten, die ausnahmsweise nicht abgeschafft werden (Nr. 15; Bericht bis 31.12.2026) und der Reduzierung bzw. Bündelung der Berichts- und Dokumentationspflichten (Nr. 1, 7, 19). Es werden derzeit umfassende Screening-Prozesse aller Berichts- und Dokumentationspflichten durch alle Ressorts von Bund und Ländern durchgeführt. Zur Unterstützung der Ressorts plant das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) eine zentrale, digitale und KI-gestützte Tool-Lösung. Die Tool-Lösung folgt der Grundannahme der Föderalen Modernisierungsagenda, dass Pflichten grundsätzlich überprüft werden. Aufrechterhalten bleiben nur solche Berichts- und Auskunftspflichten, deren besondere Erforderlichkeit explizit begründet wird.

b) Ersetzung Schriftform durch Textform (Nr. 40)

Die Umsetzung dieser Maßnahme sowie der Maßnahme Nr. 208 im VwVfG ist im Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) enthalten, welches am 21. Mai 2026 vom Bundestag beschlossen wurde und welchem der Bundesrat am 12. Juni 2026 zugestimmt hat. Die darin enthaltenen §§ 3a bis 3c VwVfG-neu sehen insbesondere die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch ein elektronisches Dokument (u.a. E-Mail) vor. Zu erwarten ist hierdurch eine erhebliche Erleichterung der niedrigschwelligen elektronischen Kommunikation mit der Behörde. Geplant ist zudem eine Sensibilisierung aller Ressorts von Bund und Ländern für die Notwendigkeit des Screenings des Bundes- und Landesrechts im Hinblick auf ausnahmsweise weiter beizubehaltende Formerfordernisse. Hierzu wird bereits eine Muster-Berichtsvorlage durch die Bund-Länder-Steuerungsgruppe erstellt. Die Ergebnisse sollen in den nächsten Fortschrittsbericht im Dezember 2026 einfließen. Die Regelungen zur Ersetzung der Schriftform treten – u.a. wegen

der Möglichkeiten für Rückausnahmen nach Nr. 40 der Föderalen Modernisierungsagenda – zum 1. Juli 2027 in Kraft.

c) Genehmigungsfiktionen (Nr. 48 ff.)

Zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 48 (Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im VwVfG), Nr. 53 (Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion) und zur Nr. 62 (Vollständigkeitsfiktion bei Anzeigeverfahren) hat das Bundesministeriums des Innern (BMI) einen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Das BMI befindet sich zu dem Formulierungsvorschlag – entsprechend der Staatspraxis im VwVfG – zurzeit in der Vorabstimmung mit den Innenministerien der Länder. Als Nächstes ist die Rückkopplung mit der Bund-Länder Steuerungsgruppe der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehen. Es ist geplant, dass die Umsetzung zusammen mit anderen Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda im Rahmen eines Gesetzes zur Fortentwicklung des VwVfG (Arbeitstitel) erfolgen soll. Es wird angestrebt, den Gesetzentwurf dem Bundeskabinett in Q4/2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

d) Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, inkl. Infrastruktur-Zukunftsgesetz und BauGB-Novelle (Nr. 90-134).

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands von hoher Bedeutung. Die Bundesregierung treibt aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Maßnahmen Nr. 90 bis 134 daher auf nationaler sowie auf europäischer Ebene mit dem Ziel eines hohen Ambitionsniveaus voran. Hierzu hat der Bundeskanzler gemeinsam mit der italienischen Ministerpräsidentin Meloni im Vorfeld der informellen Klausurtagung der EU-Staats- und Regierungschefs vom 12. Februar 2026 Vorschläge für Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unterbreitet. Bestandteil der Maßnahmenvorschläge waren auch solche zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Hierauf aufbauend hat auf Initiative des Bundeskanzlers ein konkreter Auftrag an die EU-Kommission zur Vorlage einer entsprechenden Initiative Aufnahme in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 19.3.2026 gefunden. Im Übrigen begleitet DEU die Vorschläge der KOM zu den Omnibus-Verfahren ebenfalls mit dem Ziel eines hohen Ambitionsniveaus. Die Bundesregierung strebt überdies eine Initiative zur internationalen Vereinfachung des Umweltverbandsklagerechts im Rahmen der Aarhus-Konvention an, insb. mit Blick auf die Möglichkeit zur Einführung von

materiellen Präklusionsregelungen. Im Übrigen setzt der Bund gemeinsam mit den Ländern den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bis zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode auf Bundesebene vollständig um.

Gemäß Maßnahme Nr. 90 der Föderalen Modernisierungsagenda geht der Bund die Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zum einen durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz an. Dieses befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Ebenfalls im parlamentarischen Verfahren befindet sich der Gesetzesentwurf zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB-Novelle), mit der weitere Maßnahmen der föderalen Modernisierungsagenda zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung umgesetzt werden. Darüber hinaus beraten Bund und Länder über die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 90 bis 134 gesondert. Die im Anhang beigefügte Übersicht gewährt einen Überblick über den jeweiligen Umsetzungsstand.

e) Bündelung von Verwaltungsleistungen (Nr. 167)

Auf Basis des Textes zu der Maßnahme 167 wurden in der eingesetzten Arbeitsgruppe sieben Unterarbeitsgruppen (aus Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden) gebildet: (1) „Meldewesen“ (Leistung: elektronische Wohnanmeldung), (2) „Pass- und Ausweiswesen“, (3) „Asylbewerberleistungsgesetz“, (4) „Elterngeld“, (5) „Auslands-BAföG“, (6) „KI-Verordnung“ sowie (7) „Länderübergreifende Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster“. Die Leistungen wurden unter Beteiligung der zuständigen Bundesressorts und der drei Kommunalen Spitzenverbände auf Bündelungspotenziale untersucht. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurde in den Ziffern 3 bis 5 des Beschlussvorschlages für die Besprechung des Bundeskanzlers mit Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder aufgenommen und damit fixiert.

f) Schaffung einer Work-and-Stay Agentur (Nr. 171-172)

Der Aufbau der Work-and-Stay-Agentur (WSA) ist ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag. Am 5. November 2025 hat die Bundesregierung hierzu Eckpunkte verabschiedet, die insbesondere für die Bereiche Digitalisierung und Prozessoptimierung bereits konkrete Maßnahmen enthalten. Zur Umsetzung der Eckpunkte hat die Bundesregierung eine Steuerungsgruppe gegründet, die derzeit in fünf thematischen Clustern Vorschläge erarbeitet. Im Bereich Digitalisierung wurde zwecks Schaffung eines zentralen

Zugangsportals und einer IT-Plattformstruktur mit Anbindung aller beteiligten Akteure zunächst ein Mapping bestehender Systeme und Lösungen durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird aktuell unter Heranziehung eines detaillierten Zielbildes für die IT-Plattform eine Gap-Analyse erstellt, auf Grundlage derer die Ausschreibung der IT-Plattformstruktur vorbereitet werden soll. Das zentrale Zugangportal wird auf bereits erzielten Digitalisierungsfortschritten aufbauen und die Elemente ggf. weiterentwickeln. Ziel ist, dass wie in den Eckpunkten vorgesehen, die Beauftragungen für die wichtigsten IT-Komponenten im Jahr 2026 erfolgen sollen. Zur in den Eckpunkten noch offenen Frage, ob eine Verschiebung und Zentralisierung von Zuständigkeiten zur Erreichung der mit der WSA verbundenen Ziele erforderlich ist, wurde ein Beteiligungsprozess mit Ländern und Verbänden durchgeführt. Die Bundesregierung wird hierzu absehbar eine Entscheidung treffen und anschließend in den Austausch mit den Ländern gehen.

g) Reduktion von Reparaturzeiten (Nr. 169)

In öffentlichen Infrastrukturen mit starkem Publikumsverkehr – etwa Bahnhöfen oder Flughäfen – werden lange Reparaturzeiten technischer Anlagen als Beeinträchtigung von Nutzbarkeit, Sicherheit und Barrierefreiheit wahrgenommen. Gleichzeitig fehlt bislang eine belastbare, systematische Sachstandsanalyse zu Ursachen, Prozessabläufen und Akteurskonstellationen. Die Herausforderung besteht u.a. darin, gemeinsam mit Bund, Ländern, Betreibern und kommunalen Spitzenverbänden Ansatzpunkte zu identifizieren, wie Reparaturdauern verkürzt werden können. Der in der Föderalen Modernisierungsagenda vereinbarte Austausch von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie von Betreibern wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr begonnen mit dem Ziel, bis Ende 2026 konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

h) Förderverfahren (Nr. 186-196)

Die zu dem Themenbereich eingerichtete AG hat im April unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ihre Arbeit aufgenommen und bereits zweimal getagt. Weitere Treffen sind geplant. Alle Länder nehmen hieran teil. Die kommunalen Spitzenverbände werden in die AG eingebunden. In diesem Rahmen hat sich herausgestellt, dass es bereits zahlreiche Vorarbeiten zu den einschlägigen Zielen der Föderalen Modernisierungsagenda in Bund und Ländern gibt, an die in den Arbeiten der AG angeknüpft werden kann. Als konkrete nächste

Schritte wurden u.a. Vergleiche des Status Quo bei Bund und Ländern, bspw. beim Zuwendungsrecht, vereinbart sowie eine Unterarbeitsgruppe "Digitales Förderwesen" gebildet.

2. Sofortmaßnahmen mit Zieldatum 30. Juni 2026

Die Föderale Modernisierungsagenda beinhaltet für die Einzelmaßnahmen konkrete zeitliche Umsetzungsziele. Die nachfolgenden Umsetzungsstände beziehen sich auf solche Maßnahmen, die bereits bis zum 30. Juni 2026 umzusetzen sind.

Erstes Kapitel: Weniger Bürokratie

3	Reduzierung von Berichtspflichten ProdGewStatG	BMWE	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Maßnahme wird im Rahmen eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes umgesetzt. Vorgesehen ist, eine generelle Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten im ProdGewStatG (bei den Betriebserhebungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe, der vierteljährlichen Produktionserhebung, dem Jahresbericht für Betriebe und der Investitionserhebung bei Betrieben) einzuführen. In wenigen Ausnahmefällen - wenn mindestens 25% der Umsätze in einem Wirtschaftszweig auf Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten entfallen - wird die Abschneidegrenze aufgehoben.</p> <p>Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 27.05.2026 verabschiedet. Der Abschluss des Gesetzes ist für November/Dezember 2026 vorgesehen.</p>			

4	Reduzierung von Berichtspflichten / Agrarstatistikgesetz	BMLEH	abgeschlossen
<p>Am 15. Januar 2026 ist das novellierte Agrarstatistikgesetz in Kraft getreten. Durch die darin vorgesehene Ausweitung der Nutzung von Verwaltungsdaten (Erfassung der Ökoflächen) konnte bereits eine Reduzierung von Berichtspflichten umgesetzt werden. Im Zuge des aktuellen Entwurfs zur Änderung der Agrarstatistikverordnung werden weitere Meldepflichten reduziert. Der Entwurf wird derzeit im Ressortkreis abgestimmt. Darüber hinaus wurde im Bereich der Tierhaltung ein rechtsgebietsübergreifender Prozess aufgesetzt, der das Agrarstatistikgesetz umfasst und in dessen Rahmen Vereinheitlichungs- und Standardisierungsoptionen erarbeitet werden.</p>			

5	Reduzierung von Berichtspflichten Umweltstatistikgesetz	BMUKN	in Umsetzung
<p>Der Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes sowie eine Umweltstatistikentlastungsverordnung streben die Entlastung sowohl von Unternehmen als auch der statistischen Ämter bei Umweltstatistikpflichten an. Angestrebt werden Streichungen, Befristungen und Aussetzungen sowie die Evaluierung von Erhebungen sowie Erhebungsmerkmalen. Die Ressortabstimmung ist für Juni 2026 vorgesehen.</p>			

6	Reduzierung von Berichtspflichten Hochbaustatistikgesetz	BMWSB	in Umsetzung
<p>Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) arbeitet derzeit an einem Eckpunktepapier für eine Modernisierung des Hochbaustatistikgesetzes, um die Digitalisierungsbemühungen der Länder zu flankieren und insbesondere absehbare europäische Vorgaben umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung trotz häufigerer und zusätzlicher Lieferverpflichtungen. Zur Umsetzung von Maßnahme Nr. 6 der Föderalen Modernisierungsagenda war darin eine möglichst weitgehende Umstellung auf Verwaltungsdatennutzung nach dem Once-Only-Prinzip vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen einer Vorabstimmung mit einzelnen Ländern abgelehnt. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird daher noch in diesem Sommer zu einer Bund-Länder-Besprechung auf Arbeitsebene einladen, um die unterschiedlichen Positionen der Länder anzuhören mit dem Ziel, einen umsetzungsorientierten Vorschlag vorzulegen. Da sich der europäische Trilog zu den erweiterten Vorgaben für die Hochbaustatistik verzögert, müssen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Anpassungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die geplante Gesetzesnovelle den europäischen Anforderungen standhält.</p>			

9	Sofortmaßnahme Bündelung Berichtspflichten BImSchG	BMUKN	in Umsetzung
<p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Programms „AGuZ+“ (Entwicklung einer KI-gestützten Plattform für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug). Das Programm wird gemeinsam mit den Partnerländern NW und RP in der FF und unter Beteiligung der föderalen Gemeinschaft der Umweltressorts umgesetzt. Mit Blick auf die Umsetzung des Once-Only-Prinzips (OZG, RegMoG, EGovG) ist eine isolierte Umsetzung neben dem Programm AGuZ+ nicht wirtschaftlich und auch aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll. Entsprechend der Meilensteinplanung des Programms ist die Umsetzung bis Ende 2027 abgeschlossen.</p>			

10	Sofortmaßnahme Bündelung von Berichtspflichten / Statistiken zur Energieversorgung und -effizienz	BMWE	abgeschlossen
<p>Da die Maßnahmen zum EWPBG und StromPBG ausgelaufen sind, bestehen für die Unternehmen keine Berichtspflichten mehr. Es sind zudem keine Überschneidungen bei den Berichtspflichten bekannt, die Statistiken des Statistischen Bundesamtes gemäß Energiestatistikgesetz betreffen. Ein Ordnungsverfahren zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist geplant, welches im vierten Quartal 2026 in Kraft treten soll. Dort sind auch Maßnahmen zur Entbürokratisierung der MaStRV vorgesehen. Mit der geplanten Novelle des EnEFG sollen entsprechende Vorgaben auf das EU-Mindestmaß reduziert werden. Weiterer Spielraum zu Entbürokratisierung ist nicht ersichtlich.</p>			

17	Berichts- und Vorlagepflichten im Bereich des Straßenbaus	BMV	in Umsetzung		
<p>Die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Auftragsverwaltung der Bundesstraßen werden in einem gemeinsamen, spezifisch aufgesetzten Arbeitsprozess von Bund und Ländern entwickelt. Hierbei geht es um ein „Gesamtpaket“ zur Weiterentwicklung der Auftragsverwaltung der Bundesstraßen, bei dem nicht nur finanzielle Aspekte im Fokus stehen, sondern auch Kompetenzen und Regeln der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von entscheidender Bedeutung sind. Es handelt sich um eine untergesetzliche Regelung in einem technischen Regelwerk (AKVS); der Regelungsvorschlag liegt vor und ist in Abstimmung. Ein Vorschlag des BMV, der u.a. die Anhebung der Wertgrenzen für Berichts- und Vorlagepflichten beinhaltet, liegt seit Mitte März 2026 vor, wurde in einer Steuerungsgruppe zwischen Bund und sechs Ländern Anfang Mai sowie im Anschluss Ende Juni 2026 mit allen obersten Straßenbaubehörden der Länder mit dem Ziel einer Verständigung erörtert. Auf den Beschluss der VMK vom 25./26.03.2026 zu TOP 4.8 wird hingewiesen. Eine erneute VMK-Befassung ist für Herbst 2026 vorgesehen.</p>					

18	Meldefristen und -inhalte für Umweltstatistiken	BMUKN	in Umsetzung		
		Länder	12	4	0
<p>Das Bundesministerium des Innern (BMI) als für übergreifende Belange der amtlichen Statistik und das BStatG zuständige Ressort hat im März 2026 erklärt, bei Maßnahme 18 nur das UStatG als tangiert zu erachten. Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) Federführung in Bezug auf das UStatG übernommen. Der Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes sowie eine Umweltstatistikentlastungsverordnung streben die Entlastung sowohl von Unternehmen als auch der Statistischen Ämter bei Umweltstatistikpflichten an. Angestrebt werden Streichungen, Befristungen und Aussetzungen sowie die Evaluierung von Erhebungen sowie Erhebungsmerkmalen. Die Ressortabstimmung ist für Juni 2026 vorgesehen.</p>					
<p>Die Maßnahme befindet sich in vier Ländern in der Umsetzung und zwölf Länder haben eine abgeschlossene Umsetzung mitgeteilt.</p>					

21	Sofortmaßnahmen für Unternehmen – Eignungsuntersuchung	BMWE	In Umsetzung
<p>Ein eigenes Änderungsverfahren ist verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll. Die Änderung kann aber im Zug eines Gesetzes erfolgen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Durchführung des Critical Raw Materials Act (CRMA) erarbeitet (ein Referentenentwurf wird spätestens im Dezember 2026 vorgelegt). Vorgeschlagen wird eine Abschaffung der Verpflichtung der Unternehmer zur Aufstellung und Anzeige eines Planes für Eignungsuntersuchungen nach § 5 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung. Dazu gibt es bei den Ländern ein heterogenes Bild.</p>			

22	Sofortmaßnahmen für Unternehmen – Investitionserhebung	BMWE	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Maßnahme wird im Rahmen eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes umgesetzt. Vorgesehen ist, den Jahresbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und die Investitionserhebung bei Betrieben im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in den Jahresbericht für Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und in die Investitionserhebung bei Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe zu integrieren. Es sind dazu weitere Voruntersuchungen und Vorarbeiten erforderlich. Bei erfolgreichem Abschluss würde die Investitionserhebung bei Betrieben ab dem Berichtsjahr 2030 entfallen können. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 27.05.2026 verabschiedet. Der Abschluss des Gesetzes ist für November/Dezember 2026 vorgesehen.</p>			

23	Sofortmaßnahmen für Unternehmen – Emissionserklärung	BMUKN	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die einmalige Aussetzung der Berichterstattung nach 11. BImSchV ist im Paket der IED-Umsetzung enthalten. Das Gesetz zur IED-Umsetzung befindet sich im parlamentarischen Verfahren; nach Abschluss der Beratungen im Bundestag erfolgt die Behandlung des Gesetzes und der Verordnung im Bundesrat. Die Evaluierung der 11. BImSchV soll im September 2026 abgeschlossen werden.</p>			

24	Sofortmaßnahmen für Unternehmen – BUBE	BMUKN	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die einmalige Aussetzung der Berichterstattung nach 11. BImSchV ist im Paket der IED-Umsetzung enthalten. Das Gesetz zur IED-Umsetzung befindet sich im parlamentarischen Verfahren; nach Abschluss der Beratungen im Bundestag erfolgt die Behandlung des Gesetzes und der Verordnung im Bundesrat. Die Evaluierung der 11. BImSchV soll im September 2026 abgeschlossen werden.</p>			

25	Reduzierung von Dokumentationspflichten / Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft	BMLEH	abgeschlossen
<p>Mit der Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung, der Vereinfachung von Buchführungs- und Meldepflichten im Weinbau, der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes, der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes sowie der Vereinfachung der laufenden Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) konnten Dokumentationsanforderungen für Landwirtschafts- und Fortwirtschaftsbetriebe reduziert werden. Auf EU-Ebene konnten weitere Dokumentationspflichten verhindert werden (EU-Waldmonitoring-VO). Der Bürokratierückbauprozess wird kontinuierlich und strukturiert als Daueraufgabe fortgesetzt.</p>			

26	Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft / Anbauverzeichnis	BMF	abgeschlossen
<p>Land- und Forstwirte haben neben den jährlichen Bestandsaufnahmen und den jährlichen Abschlüssen zusätzlich ein Anbauverzeichnis zu führen. In dem Anbauverzeichnis ist nachzuweisen, mit welchen Fruchtarten die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren. Die Pflicht zum Führen eines Anbauverzeichnisses soll in bestimmten Fällen erfüllt werden können, indem der Land- und Forstwirt die erforderlichen Angaben zur steuerlichen Prüfung mit vergleichbaren Verzeichnissen, wie zum Beispiel einem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Agrarantrag oder Betriebswerk bzw. Betriebsgutachten, nachweist (Surrogat). Auf eine zusätzliche Führung des Anbauverzeichnisses kann in diesen Fällen verzichtet werden. Die Änderung wurde mit dem 9. Steuerberatungsgesetz umgesetzt.</p>			

27	Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft / Bodennutzungshaupterhebung	BMLEH	abgeschlossen
<p>Diese Maßnahme ist mit dem am 15. Januar 2026 in Kraft getretenen, novellierten Agrarstatistikgesetz bereits umgesetzt.</p>			

28	Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft – Zierpflanzenerhebung	BMLEH	in Umsetzung
<p>Der aktuelle Entwurf zur Änderung der Agrarstatistikverordnung sieht die Streichung der allgemeinen Zierpflanzenerhebung vor. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.</p>			

29	Dokumentation bei der Umweltverträglichkeitsprüfung	BMUKN, Länder	in Umsetzung
<p>Die vereinbarte Änderung des § 24 UVPG wird derzeit vorbereitet. Der Entwurf geht im Juni 2026 in die Ressortabstimmung. Die notwendige Vollzugshilfe zur Erstellung der zusammenfassenden Darstellung kann nicht allein durch den Bund erarbeitet werden, sondern nur gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Eine Finalisierung würde bis Q4/2026 abgestimmt.</p>			

35	Reduzierung von Nachweispflichten: Aushang und Auslagepflicht	BMAS (FF) BMBFSFJ (FF für das MuSchG)	in Umsetzung
<p>Die Umsetzung der Maßnahme in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz ist im Rahmen der Änderung des Arbeitszeitgesetzes und weiterer Vorschriften (Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben des Koalitionsvertrages) geplant. Die Änderungen hinsichtlich der Unterrichtspflicht zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Absatz 5 SGB VII ist Gegenstand des Bürokratierückbaukonzepts im Arbeitsschutz des BMAS und befindet sich in der laufenden Umsetzung. Im Hinblick auf die Bekanntmachungspflicht nach § 12 AGG bedürfte es zunächst einer Änderung von Unionsrecht.</p>			

36	Reduzierung von Nachweispflichten: Fortbildungen von Berufsträgern	BMG	in Umsetzung
<p>Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat derzeit im Rahmen des Reformkonzeptes zur Einführung eines Primärversorgungssystems umfassendere Änderungen bei den Nachweispflichten hinsichtlich der Erfüllung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V vorgesehen, die über die vorgeschlagene Ausnahme für angestellte Ärzte ab dem 65. Lebensjahr hinausgehen. Der Arbeitsentwurf wird im Sommer 2026 vorliegen. Von einem vorzeitigen Herauslösen einer einzelnen Personengruppe (hier: angestellte Ärzte ab 65) sollte daher abgesehen werden. Die Beteiligung der Länder soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.</p>			

46	Rückführung Übererfüllung von EU-Recht / Sofortmaßnahme zur Reduktion bestehender Übererfüllung	BMLEH	abgeschlossen
<p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften zur Übermittlung der Antibiotikaverbrauchsdaten bei den Tierarten Hund und Katze geändert. Im Zuge der Bestrebungen der Bundesregierung, EU-Recht in Deutschland ohne zusätzlichen Bürokratieaufwuchs umzusetzen, wurde das vormals um vier Jahre vorgezogene Erfassungsjahr für die Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung bei Hunden und Katzen auf das von der EU vorgesehene erste Erfassungsjahr 2029 umgestellt. Darüber hinaus sind derzeit noch weitere administrative Erleichterungen im Hinblick auf tierarzneimittelrechtlich geregelte Mitteilungs- und Nachweispflichten insbesondere für Tierhalterinnen und Tierhalter im weiteren Verlauf dieser Legislaturperiode geplant.</p>			

50	Genehmigungsfiktionen: Sofortmaßnahmen (GewO)	BMWE	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Erweiterung der Genehmigungsfiktion in § 6a GewO soll im Rahmen einer den Koalitionsfraktionen bereits übermittelten Formulierungshilfe zum Bürokratierückbaugesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) erfolgen. Bei der Einführung des § 6a GewO wurde die Genehmigungsfiktion damals im Sinne einer strikten 1:1-Umsetzung nur auf die Erlaubnisgewerbe erstreckt, die dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen. Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfiktion soll nunmehr auf die bisher ausgenommenen Gewerbe (u. a. Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Pfandleiher) erstreckt werden. Ausgenommen bleibt wegen seiner Sicherheitsrelevanz das Bewachungsgewerbe, auch im Bereich der Seeschifffahrt. Hier soll die Zuverlässigkeit weiterhin grundsätzlich positiv festgesetzt werden und die entsprechenden Personen sollen erst dann tätig werden dürfen.</p>			

51	Genehmigungsfiktionen: Sofortmaßnahmen – Repowering	BMUKN	abgeschlossen
<p>Im Zeitraum 18. Februar bis 13. März 2026 wurde eine Abfrage über den Ausschuss „Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug“ (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu den Vollzugserfahrungen der Länder zur Regelung in § 16b Abs. 8a und 9 BImSchG durchgeführt. Die Abfrage hat ergeben, dass die Regelung im Vollzug bei Antragstellern und Behörden zu Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand führt und die Planungssicherheit der Antragsteller teils konterkariert. Die mit der Regelung angestrebte verfahrensbeschleunigende Wirkung und Entbürokratisierung ist nicht eingetreten; vielmehr wird sie als hinderlich für einen schnellen und sicheren Vollzug bewertet. Eine Ausweitung der Regelung auf weitere Anlagenarten ist damit abzulehnen. Der Prüfauftrag ist abgeschlossen. Die eingegangenen Rückmeldungen sind ausschließlich negativ und stehen einer Ausweitung der bestehenden Regelung auf weitere Anlagenarten entgegen.</p> <p>Die Auswertung hat ergeben, dass mit der Regelung weder Entbürokratisierungseffekte noch verfahrensbeschleunigende Wirkung einhergeht. Vielmehr entsteht bei den zuständigen Behörden ein Mehraufwand.</p>			

52	Genehmigungsfiktionen: Sofortmaßnahmen (MBO)	Länder	13	3	0
Die Maßnahme wurde in dreizehn Ländern bereits abgeschlossen, drei Länder setzen die Maßnahme derzeit um, in einem Land befindet sich die Umsetzung im parlamentarischen Verfahren.					

53	Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion	alle betr. Ressorts	in Umsetzung		
Das Bundesministerium des Innern (BMI) erarbeitet hierzu eine Regelung für das VwVfG. Im Übrigen siehe zu Nr. 48.					

54	Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion: Verlängerungsantrag	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	0	15	1
Diese Maßnahme stellt einen Annex zu Maßnahme 53 dar. Die abschließende Umsetzung dieser Maßnahme soll im jeweiligen Fachrecht und Definition jeweiliger Ausnahmen dezentral durch Bundesressorts und Länder erfolgen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) wird die betroffene Fachlichkeit sensibilisieren.					
Die Maßnahme wird derzeit in fünfzehn Ländern umgesetzt, davon befindet sich der entsprechende Gesetzentwurf in vier Ländern in der Ressortabstimmung, in einem Land hat eine Kabinettsbefassung bereits stattgefunden, in einem weiteren Land liegt der Gesetzentwurf dem Parlament zur Befassung vor. Für den vollständigen Abschluss der Maßnahme durch die Länder ist die Vorarbeit des Bundes bzgl. der Änderung des VwVfG (Maßnahme Nr. 53) erforderlich.					

55	Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion / Baustelleneinrichtung	BMV	In Umsetzung		
<p>Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) stimmt sich derzeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) zu grundlegenden Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit von Anordnungsfiktionen im Bereich von § 45 StVO ab. Insbesondere geht es dabei um die Frage, ob den vom Bauunternehmer im Verkehrszeichenplan vorgeschlagenen Verkehrsregelungen unabhängig von einer Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde in diesem grundrechtssensiblen Bereich Regelungswirkung zugeschrieben werden kann. Im Fall der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens plant BMV, die Umsetzung in den Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich einfließen zu lassen, der für das Entlastungskabinett am 15.07.2026 vorgesehen ist.</p>					

56	Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion / Straßen- und Wegegesetze	Länder	1	12	3
<p>Die Maßnahme befindet sich in zwölf Ländern in Umsetzung, davon in einem Land in Ressortabstimmung. In einem Land wurde sie bereits abgeschlossen.</p> <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. deren Abschluss wird in einigen Ländern die Verabschiedung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes als Voraussetzung angesehen, weshalb die Umsetzung der Maßnahme dort noch nicht begonnen wurde.</p>					

60	Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten: Sofortmaßnahmen – Baurecht	BMDS	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren		
		Länder	4	12	0
<p>Die Regelung ist im Entwurf für ein TKG-Änderungsgesetz 2026 enthalten. Das TKG-Änderungsgesetz 2026 wurde am 10.06.2026 im Kabinett beschlossen und befindet sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.</p>					
<p>Im Hinblick auf die Anpassung der Landesbauordnungen haben vier Länder die Maßnahme bereits abgeschlossen, in weiteren zwölf Ländern wird die Maßnahme derzeit umgesetzt. Hiervon befindet sich der entsprechende Gesetzentwurf in zwei Fällen in der Ressortabstimmung, in einem Fall kann bereits eine Kabinettsbefassung verzeichnet werden, in drei weiteren Fällen erfolgt derzeit die parlamentarische Befassung.</p>					

67	Bagatellvorbehalte im Immissionsschutzverfahren	BMUKN	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren		
<p>Die Umsetzung wird durch IED-Umsetzungspaket (RefE BImSchG) abgedeckt. Die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu erteilen, werden bis 30.06.2026 erleichtert und vereinfacht, um schnellere und flexiblere Genehmigungen insbesondere für die Herstellung variabler Chargen an Spezialchemikalien zu ermöglichen. Das Artikelgesetz zur IED Umsetzung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.</p>					

70	Keine Aktualisierung des Wohnortes im Reisepass	BMI	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren		
<p>Die Regelung wurde in das Digitale Identitäten Gesetz (FF BMDS) integriert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs 322/26).</p>					

79	Grundsätzliche Streichung von Verweisen auf externe technische Normen	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	3	13	0
<p>Die Konzeptphase für die notwendige Überprüfung von technischen Normen hat begonnen. Ein KI-gestütztes Tool soll bei Identifizierung und Bewertung von betroffenen techn. Normen unterstützen. Die tatsächliche Beschränkung von Standards auf das Notwendige wird dezentral durch Bundesressorts und Länder erfolgen. Eine angemessene Begleitung durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) wird sichergestellt.</p>					
<p>Dreizehn Länder setzen diese Maßnahme derzeit um, hier befindet sich der Gesetzentwurf in vier Ländern in der Ressortabstimmung und in jeweils einem Land im Kabinett bzw. im Parlament. In drei Ländern wurde die Umsetzung bereits abgeschlossen. Für die Frist des 30. Juni 2026 wird die Überprüfung sämtlicher Verweise auf externe technische Normen in Landesgesetzen als Maßnahme betrachtet. In einem weiteren Schritt ist dann die Beschränkung von Standards auf das Notwendige und die Beibehaltung des Verweises in unverzichtbaren Fällen vorzunehmen.</p>					

Zweites Kapitel: Schnellere Verfahren

89	Europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung	BKAmt (FF), BMUKN	in Umsetzung
<p>Der Bundeskanzler hat gemeinsam mit der italienischen Ministerpräsidentin Meloni im Vorfeld der informellen Klausurtagung der EU-Staats- und Regierungschefs vom 12. Februar 2026 Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit vorgeschlagen. Bestandteil der Maßnahmenvorschläge waren auch solche zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Hierauf aufbauend hat der Bundeskanzler einen konkreten Auftrag an die EU-Kommission zur Vorlage einer entsprechenden Initiative in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 19.3. hineinverhandelt. Im Übrigen begleitet DEU die Vorschläge der KOM zu den Omnibus-Verfahren mit dem Ziel eines hohen Ambitionsniveaus.</p> <p>Die Bundesregierung strebt überdies eine Initiative zur internationalen Vereinfachung des Umweltverbandsklagerechts im Rahmen der Aarhus-Konvention an, insb. mit Blick auf die Möglichkeit zur Einführung von materiellen Präklusionsregelungen.</p>			

90	Maßnahmen im allgemeinen Planungs- und Baurecht: Investitionsbedarfe	BMV	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetz wurde am 17.12.2025 im Kabinett beschlossen. Die erste Lesung im BR hat am 30.01.2026 stattgefunden. Der BT hat sich am 26.02.2026 mit dem Gesetz befasst. Die jeweils zweite und dritte Lesung im BT und der zweite Durchgang BR sind für Juni und Juli 2026 vorgesehen.</p>			

92	Erleichterungen bei Ersatzneubauten: identischer, erweiterter und vollseitiger Ersatzneubau	BMV	in Umsetzung
<p>Die Maßnahme zielt darauf ab, identische, erweiterte und vollseitige Ersatzneubauten bis zum 30.06.2026 von der Planfeststellung auszunehmen. Bereits heute sind 1:1 Ersatzneubauten und bautechnische Anpassungen genehmigungsfrei möglich; bei den Bundesfernstraßen gelten zudem seit Ende 2023 gesetzliche Sonderregelungen in § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrG und § 14c UVPG, die es ermöglichen, Ersatzneubauten mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zu errichten, wenn die Maßnahme auf das Brückenbauwerk begrenzt ist. Derzeit wird geprüft, wie weitergehende Änderungen auf nationaler Ebene auch ohne unionsrechtliche Anpassungen möglich sind. Unabhängig davon wird sich die Bundesregierung für eine Anpassung von Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 13 der UVP-Richtlinie bzw. einen ausdrücklichen Ausnahmetatbestand einsetzen; eine weitere Möglichkeit für die Umsetzung der Maßnahme kann in dem Regelungsinstrumentarium der Schaffung von Ausnahmen von der UVP-Pflicht für Verkehrsvorhaben bei (unwesentlichen) Anlagenänderungen bestehen. Dies wird derzeit im Rahmen des Umweltombus VIII auf EU-Ebene verhandelten Verordnungsentwurfs der EU-KOM zur Beschleunigung der Umweltprüfungen (COM (2025) 984) geprüft. Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die laufenden Verhandlungen ein.</p>			

97	Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren	BMV, Länder	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Maßnahme will die Plangenehmigung bis zum 30.06.2026 als Regelverfahren etablieren und die Planfeststellung Großprojekten vorbehalten. Im Kern ist dies bereits geltende Rechtslage. Die Genehmigungsbehörde kann und wird die Plangenehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, von Amts wegen wählen, da sie für sie weniger Verwaltungsaufwand erfordert. Eine zusätzliche Regelung hätte somit nur deklaratorische Wirkung. Ab 01.01.2027 soll die Plangenehmigung nur noch bei UVP Pflicht angewandt werden; dies ist bereits fachgesetzlich zulässig (FStrG/AEG/WaStrG) und wird systematisch mittels Infrastruktur-Zukunftsgesetz in § 74a Abs. 4 VwVfG überführt. Erwartete Verbesserung: Klarere Verfahrensabgrenzung und schnellere Abwicklung von Standardvorhaben durch Fokussierung der Planfeststellung auf komplexe Großprojekte.</p>			
<p>Die Länder befassen sich bereits mit der landesspezifischen Umsetzung der Maßnahme und nehmen die Anpassungen unter Berücksichtigung der in Umsetzung befindlichen Änderungen des VwVfG vor, um eine kohärente Ausgestaltung der Rechtslage sicherzustellen.</p>			

108	Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz: Naturflächenbedarfsgesetz	BMUKN	in Umsetzung
Der RefE des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthält entsprechende Regelungen (insbes. §§ 9 Abs. 3; 15 Abs. 2 und 2a; 15a; 20a Abs. 2 und 3); Entwurf befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.			

109	Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz: naturschutzrechtlicher Ausgleich	BMUKN	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Umsetzung erfolgt i.R. des Infrastruktur-Zukunftsgesetz Artikel 10 § 15 (6a). Auf den Umsetzungsstand zu Nr. 90 wird verwiesen.			

110	Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz: Bewältigung von Eingriffen	BMWSB	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung statt eines Realausgleichs ein Ersatzgeld zu zahlen, soll mit der BauGB-Novelle eingeführt werden (s. die Änderungen in § 1a Absatz 3, § 9 Absatz 1a sowie § 135d BauGB). Der Gesetzentwurf wurde am 27. Mai 2026 im Kabinett beschlossen und für besonders eilbedürftig erklärt.			

111	Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz: Flächennutzung	BMUKN	in Umsetzung
Umsetzung erfolgt i.R. des RefE des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dieser enthält entsprechende Regelungen (insbes. §§ 1a, 2 Abs. 3a, 4 und 5; 9 Abs. 2 und 3; 9a; 15 Abs. 2a; 20a). Die Ressortabstimmung läuft derzeit.			

126	Stärkere Nutzung von Stichtagsregelungen und weiteren Verfahrensstraffungen: VwVfG	BMI, Länder	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Die Umsetzung einer Stichtagsregelung im VwVfG ist Gegenstand der parlamentarischen Beratungen.			
Die Länder befassen sich bereits mit der landesspezifischen Umsetzung der Maßnahme und nehmen die Anpassungen unter Berücksichtigung der in Umsetzung befindlichen Änderungen des VwVfG vor, um eine kohärente Ausgestaltung der Rechtslage sicherzustellen.			

127	Stärkere Nutzung von Stichtagsregelungen und weiteren Verfahrensstraffungen: Fachplanungsgesetze	BMV (FF), BMUKN	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Auf den Umsetzungsstand zu Maßnahme Nr. 126 wird verwiesen. Die Umsetzung ist Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz.			
Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung zudem im Rahmen der Abstimmungen zum Verordnungsentwurf der EU-KOM zur Beschleunigung von Umweltprüfungen u.a. für die Einführung einer Stichtagsregelung ein, sowie für eine Aktualitätsvermutung für Daten oder Informationen, die nicht länger als sieben Jahre vor dem Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung erhoben wurden. Hierdurch kann Rechtssicherheit hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Daten und eine Erweiterung der gängigen Praxis geschaffen werden.			

130	Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für Planungsverfahren: VwVfG	alle betr. Ressorts	in Umsetzung
Die Maßnahme ist mit Änderung des VwVfG (Art. 11), der Fachplanungsgesetze (Art. 1, 4 und 6) und des PBefG (Art. 15) im Infrastruktur-Zukunftsgesetz enthalten. Umsetzung EnWG durch FF BMWWE in eigenem Verfahren.			

131	Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für Planungsverfahren: Klarstellungen, Erleichterungen und Vereinheitlichung	alle betr. Ressorts	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Im Infrastruktur-Zukunftsgesetz ist eine Vereinfachung und Erleichterung im BNatSchG durch Gleichstellung Ersatzzahlung mit Naturalkompensation (Art. 10 Nr. 1 InfZuG; § 15 Abs. 6a BNatSchG) und Streichung der Pflicht der Planfeststellungsbehörden zur Einvernehmensherstellung mit der Wasserbehörde (Streichung § 19 Absatz 3; Art. 8 Nr. 2 InfZuG) im WHG enthalten. Auf den Umsetzungsstand der Maßnahme Nr.90 wird verwiesen.</p>			

132	Fakultativstellung des Erörterungstermins	alle betr. Ressorts, Länder	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Fakultativstellung des Erörterungstermins ist Gegenstand des Gesetzentwurfs zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz (Federführung BMV). Auf den Umsetzungsstand zur Maßnahme Nr. 90 wird verwiesen.</p>			
<p>Die Länder befassen sich bereits mit der landesspezifischen Umsetzung der Maßnahme und nehmen die Anpassungen unter Berücksichtigung der in Umsetzung befindlichen Änderungen des VwVfG vor, um eine kohärente Ausgestaltung der Rechtslage sicherzustellen.</p>			

138	Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Energierecht / CCS/CCU	BMW	abgeschlossen
<p>Der Bund hat in mehreren Gesetzen für Energieanlagen und Wärme- und Batteriespeicher ein überragendes öffentliches Interesse sowie eine Privilegierung im Baurecht eingeführt: Das überragende öffentliche Interesse stärkt das Gewicht des Belangs in einer behördlichen Abwägung. Das bedeutet, dass die Behörden dem Ausbau der benannten Anlagen ein besonderes Gewicht beimessen müssen und sie in Konfliktfällen mit anderen Belangen mehr Durchsetzungskraft erhalten. Durch die Außenbereichsprivilegierung entfällt für die Gemeinden die teure und langwierige Aufstellung eines Bebauungsplans. Somit entsteht eine erhebliche Beschleunigungswirkung für die benannten Energiespeicher und CCS/CCU-Anlagen und-Leitungen. Mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (GeoBG) vom 23.12.2025 wurde ein überragendes öffentliches Interesse für Wärme- und Batteriespeicher verankert und gleichzeitig die Privilegierung dieser Speicher im Außenbereich im Baurecht geregelt. Auch für CCS/CCU-Anlagen und-Leitungen wurde ein überragend öffentliches Interesse im Rahmen des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes vom 28.11.25 eingeführt. Das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) vom 1.04.26 sieht nun auch für Wasserstoffspeicher ein überragendes öffentliches Interesse vor.</p>			

139	Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Energierrecht / Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher	BMWE	abgeschlossen		
<p>Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher und Fernwärmeleitungen wurden im Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) einheitlich mit einem überragenden öffentlichen Interesse ausgestattet und zahlreiche Beschleunigungsregeln für den Auf- und Ausbau einer Wärmeinfrastruktur eingeführt. Deutschland kann damit schneller und günstig, krisenfest und klimaneutral mit Wärme versorgt werden und gleichzeitig erfolgt eine Entlastung von Wirtschaft, Industrie und Kommunen. So kann erstmalig die seismische Exploration – der erste Schritt für ein Geothermie Projekt - aufgrund einer Regelvermutung im Naturschutzrecht statt halbjährig nun ganzjährig durchgeführt werden. Die Klarstellung im Wasser- und Bergrecht bezüglich eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns, die neuen behördlichen Fristen im Bergrecht, der Wegfall des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für Geothermieranlagen und Wärmespeicher sowie die umfassende Digitalisierung von Zulassungsverfahren können laut Aussagen der Branche die Projekte um mehrere Monate beschleunigen. Ferner ist ein Bebauungsplan für den Bau von Geothermieranlagen und Wärmespeichern im Außenbereich nicht mehr erforderlich, die Anlagen können daher schneller realisiert werden.</p>					

141	Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Verkehrsbereich: Schwerlast- und Großraumtransporte	BMV	abgeschlossen		
		Länder	12	3	1
<p>Mit der Novelle zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom Juli 2025 ist das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren bereits deutlich vereinfacht worden, u. a. im Hinblick auf die Mitnahme teilbarer Ladung bei Leerfahrten, die Flexibilisierung bei Unterschreitungen, die Vorverlegung des Beginns der Nachtfahrt und den Richtwert für die Bearbeitungsdauer von GST-Anträgen.</p>					
<p>Zwölf Länder haben die Umsetzung bereits abgeschlossen, in drei Ländern befindet sich die Maßnahmen in Umsetzung, davon in einem Land bereits in der Kabinettsbefassung.</p>					

142	Überragendes öffentliches Interesse am TK-Netzausbau	BMDS, Länder	abgeschlossen
<p>Die Regelung, wonach der Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist seit dem 30.07.2025 in Kraft. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) befindet sich in einem fortlaufenden Austausch mit den Ländern, um eine effektive Umsetzung der Regelung zu unterstützen. Webcasts wurden mit Gigabitbüro des Bundes durchgeführt sowie FAQ zum überragenden öffentlichen Interesse veröffentlicht. Daneben wird in einer AG mit Ländern und Verbänden eine Handreichung zum überragenden öffentlichen erstellt.</p>			

144	Vereinfachungen im Vergaberecht: Vereinfachung der Unterschwellenvergabeverordnung	BMWE, Länder	in Umsetzung
<p>Zur Erarbeitung des Vorschlags des Bundes in Abstimmung mit den Ländern wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und acht Ländern auf Fachebene gegründet. Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2026 mehrfach getagt, um die vorgesehene substantielle Vereinfachung und strukturellen Überarbeitung der UVgO zu erarbeiten. Im Einklang mit der vorgegebenen Zeitschiene wird der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis Ende Juni 2026 einen Entwurf vorlegen. Dabei werden auch die Maßnahmen 145 (Wertgrenzen) und 148 (Dringlichkeitsvergaben) berücksichtigt.</p>			

146	Vereinfachungen im Vergaberecht: Einheitliche Formulare	BMDS (FF), BMWSB	abgeschlossen
<p>Der Prototyp des Marktplatzes Deutschland befindet sich in der Erprobungsphase mit den Vergabestellen von Bund und Ländern sowie einer Vielzahl von Unternehmen. Das nunmehr vorliegende Feedback von Bund, Ländern und Wirtschaft ist die Ausgangsbasis, um den strukturierten Dialog zu moderieren. Die erste Sitzung wird im Juni stattfinden.</p>			

163	Vereinfachungen im Datenschutzrecht: Datenübermittlung im Gesundheitsbereich und in anderen Bereichen	BMG	in Umsetzung		
<p>Die Einführung der widerspruchsbasierten elektronischen Patientenakte (ePA) erfolgte 2025. Es werden fortlaufend Erkenntnisse zur Nutzung der ePA in der Versorgung sowie zur Datenübermittlung im Gesundheitsbereich gewonnen, um die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben. Notwendige Maßnahmen zur Weiterentwicklung des GDNG und der ePA auf Basis der bisher gewonnenen Erkenntnisse wurden im Referentenentwurf zum Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) aufgegriffen. Der Referentenentwurf wurde am 5. Mai 2026 an Länder und Verbände übersandt. Die Gesellschaft für Telematik wird darüber hinaus bis zum 1. Juli 2026 ein Umsetzungskonzept für einen persönlichen Gesundheitsdatenraum vorlegen. Darauf aufsetzend wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam mit den Ländern in die Abstimmung gehen.</p>					

164	Vereinfachungen im Datenschutzrecht: Zweckfestlegung	BMDS (FF), alle Ressorts	abgeschlossen		
		Länder	3	11	2
<p>Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) stellt mit der methodischen Prozessbegleitung des Digitalcheck die Grundlagen für die Umsetzung der Zweckfestlegung bereit.</p>					
<p>Die Maßnahme befindet sich in zwölf Ländern in Umsetzung, in einem Land erfolgt derzeit die Ressortabstimmung. Drei Länder haben den Abschluss der Maßnahme mitgeteilt.</p>					

Drittes Kapitel: Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen

167	Bündelung von Verwaltungsleistungen	BMDS, Länder	in Umsetzung
<p>Auf Basis des Textes zu der Maßnahme 167 wurden in der eingesetzten Arbeitsgruppe sieben Unterarbeitsgruppen (aus Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden) gebildet: (1) „Meldewesen“ (Leistung: elektronische Wohnanmeldung), (2) „Pass- und Ausweiswesen“, (3) „Asylbewerberleistungsgesetz“, (4) „Elterngeld“, (5) „Auslands-BAföG“, (6) „KI-Verordnung“ sowie (7) „Länderübergreifende Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster“. Die Leistungen wurden unter Beteiligung der zuständigen Bundesressorts und der drei Kommunalen Spitzenverbände auf Bündelungspotenziale untersucht und in Ergebnispapieren festgehalten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurde in den Ziffern 3 bis 5 des Beschlussvorschlages für die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder aufgenommen und damit fixiert.</p>			

188	Förderverfahren: Einheitliche Struktur von Förderrichtlinien	Alle Ressorts, Länder	in Umsetzung
<p>Zur Umsetzung der Maßnahme 188 (Einheitliche Struktur von Förderrichtlinien, Indikatoren für einheitliche Datenfelder) kann auf Vorarbeiten im Rahmen der 12. Spending Review zum Thema Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der AG Förderverfahren an die Länder verschickt. Die Länder werden prüfen, ob weitergehende Anforderungen gestellt werden sollten. Die einheitliche Struktur von Förderrichtlinien ist auf Bundesebene bereits umgesetzt. Die Länder haben einen Austausch zu den Länderregelungen vereinbart. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Fokusmaßnahme 1. h).</p>			

198	Wirkungsorientierte Förderung	BMF (FF), BMFTR, Länder	abgeschlossen
<p>Die Finanzministerkonferenz hat mit Beschluss vom 15.01.2026 den Bund-Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ beauftragt, Ansätze für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Förderung zu entwickeln sowie eine praxistaugliche Handreichung für die Definition messbarer Ziele im Zuwendungsbereich zu erarbeiten. Der Bund-Länder-Arbeitsausschuss ist dem Ersuchen nachgekommen und hat daraufhin das Thema in der Sitzung am 28./29. April erörtert. Für den Bund hat das Bundeskabinett bereits am 30. Juli 2025 eine Gemeinsame Erklärung zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) beschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus einem Rahmenkonzept, das in dem Abschlussbericht der 12. Spending Review - „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ – als Anhang enthalten ist.</p>			

199	Zukunft des öffentlichen Dienstes	BMDS und BMI (FF), Länder	in Umsetzung
<p>Der Arbeitskreis VI der Innenministerkonferenz hat den Auftrag erhalten konkrete Vorschläge zur weiteren Modernisierung von Personal- und Dienstrechtsstrukturen sowie des Personalmanagements zu erarbeiten. Unter Beteiligung des Bundes und der Länder wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der seit der Föderalismusreform I geltenden Kompetenzverteilung im Beamtenrecht und der dadurch unterschiedlichen Dienstrechte in Bund und Ländern zu sehen. Der vorgelegte Katalog dient somit als Grundlage für eine Prüfung durch den Bund und die einzelnen Länder, um die Modernisierung von Personal- und Dienstrechtsstrukturen sowie des Personalmanagements in Bund und Ländern weiter voranzutreiben.</p>			

Viertes Kapitel: Digitale Verfahren

205	Schaffung des D-Stack	BMDS	abgeschlossen		
<p>Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat dem IT-Planungsrat zu seiner 49. Sitzung am 18. März ein initiales Portfolio sowie Standards vorgelegt. Der entsprechende Beschluss, der ein gemeinsames Vorgehen vorsieht, wobei der Deutschland-Stack federführend durch den Bund aufgebaut wird, wurde vom IT-Planungsrat inklusive der zugehörigen Anlagen veröffentlicht: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-03-it. Der IT-PLR hat diesen Beschluss am 17.06.2026 in einem Folgebeschluss weiter konkretisiert: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-17-it</p>					

206	Digitale EU-Brieftasche	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	0	16	0
<p>Umsetzungsprojekt zur Anbindung der EUDI-Wallet an NOOTS gestartet; produktive Umsetzung bis 01/2027 geplant; Projektponsor: Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), Projektverantwortlicher: BVA. Laufender Austausch zwischen Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS, DSII7, EUDI-Wallet und BundID) und FITKO (ZAPuK). Gesetzliche Grundlage wird mit Digitale Identitäten Gesetz geschaffen; die Kabinetttbefassung hat am 20.5. stattgefunden. Der IT-PLR hat diesen Beschluss am 17.06.2026 in einem Folgebeschluss weiter konkretisiert: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-19-it.</p>					
<p>Die Maßnahme befindet sich in allen Ländern in Umsetzung. Die Zielarchitektur soll bis Juni im IT-Planungsrat vorliegen und dort verabschiedet werden.</p>					

216	Digitale Verwaltungsverfahren	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	0	15	1
<p>Der IT-Planungsrat hat in seiner 50. Sitzung Verwaltungsleistungen identifiziert, die für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung, den Einsatz von künstlicher Intelligenz, die Nutzung des D-Stacks und die Zentralisierung des Onlinezugangs in einem Portal mitsamt KI-unterstützter Deutschland-App geeignet sind. Insgesamt wurden 16 Leistungen nominiert. Die Gestaltung der Umsetzung obliegt im Weiteren den Ländern und der FITKO in Abstimmung mit dem Bund. Beschluss: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-20-it.</p>					
<p>Die Maßnahme wird derzeit in fünfzehn Ländern umgesetzt, in einem Land wird derzeit eine Ressortabstimmung durchgeführt.</p>					

Fünftes Kapitel: Bessere Rechtsetzung

227	Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens: Schaffung von Transparenz	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	7	9	0
<p>Bund und Länder sind jeweils in eigener Verantwortung gefordert, die Transparenz der Gesetzgebung zu stärken. Ein entsprechender Appell an die Bundesressorts sowie die technische Umsetzung über die elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes inkl. Gesetzgebungportal (E-GG) sind aufgenommen und befinden sich in der Umsetzung.</p>					
<p>Die Maßnahme wurde in sieben Ländern bereits abgeschlossen, in neun Ländern wird sie derzeit umgesetzt, davon wird in einem Land dazu derzeit eine Ressortabstimmung durchgeführt.</p>					

228	Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens: Einhaltung von Regelfristen	BMDS	in Umsetzung		
		Länder	9	6	1
<p>Der NKR hat in der Vergangenheit regelmäßig auf die problematische Verkürzung der Fristen bei der Einbindung von Verbänden, Fachkreisen, Ländern und Kommunen in die Erarbeitung von Gesetzentwürfen hingewiesen. Im Koalitionsvertrag wurde eine Absichtserklärung dazu festgehalten: „Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“ Derzeit wird gemäß dem Beschluss der Modernisierungsagenda Bund die Frühphase der Gesetzgebung konzipiert. Im Rahmen der Konzeptionierung ist eine Verstärkung der Beteiligung der Stakeholder im Gesetzgebungsprozess bereits im frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses geplant. Die Konzeptionierung soll Anfang Juli 2026 abgeschlossen sein. Darüber hinaus wird der Bund die Ressorts für die Thematik erneut sensibilisieren (zuletzt durch Klarstellung der Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung im „Leitfaden Erfüllungsaufwand“, der in einer aktualisierten Fassung am 10. Februar 2026 im St-Ausschuss „Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau“ beschlossen wurde.)</p>					
<p>Die Maßnahme wurde in neun Ländern bereits abgeschlossen. In sechs Ländern befindet sie sich in Umsetzung. Dabei hat ein Land ausgeführt, hierzu gerade eine Ressortabstimmung durchzuführen.</p>					

3. Beispiele für bereits umgesetzte oder weit fortgeschrittene Maßnahmen mit späterem Zieldatum

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen stellen eine nicht abschließende Auswahl von Maßnahmen dar, die zwar mit einem späteren Zieldatum versehen sind, jedoch bereits vorzeitig umgesetzt wurden oder sich in einem weit fortgeschrittenen Umsetzungsstadium befinden. Auf die Darstellung sämtlicher bereits umgesetzter oder weit fortgeschrittener Maßnahmen wurde verzichtet. Nachfolgend werden daher beispielhaft entsprechende Maßnahmen des Bundes sowie exemplarisch jeweils zwei Maßnahmen aus jedem Land aufgeführt. **Aus der Nichtnennung des Bundes oder eines Landes bei den beispielhaft aufgeführten Maßnahmen sowie aus der fehlenden Aufführung weiterer Maßnahmen kann daher nicht geschlossen werden, dass diese noch nicht begonnen oder umgesetzt wurden.**

40	Generelle Ersetzung der Schriftform durch die Textform	BMI	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
		HE	abgeschlossen
		NW	in Umsetzung
Der Bundestag hat am 21.05.2026 das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern mit den entsprechenden Regelungen in §§ 3a bis 3c VwVfG-neu zur Umsetzung dieser Maßnahme beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 12.06.2026 zugestimmt. Eine Verkündung erfolgt in den kommenden Tagen. Das Inkrafttreten dieser Regelungen erfolgt am 01.07.2027 (um begründete Rückausnahmen umsetzen zu können).			
HE hat mit Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes (BAG I) den Wechsel der Ersetzung der Schriftform durch die Textform vorgenommen. In der Kommunikation mit Behörden gilt landesweit im Grundsatz die Textform.			
Ab dem 1. Januar 2027 soll in NW das bisher geltende Schriftformerfordernis im Landesrecht in den meisten Fällen abgeschafft werden. Die Kommunikation mit der Behörde per E-Mail soll der Regelfall werden. Ausnahmen soll es nur für besonderes wichtige Angelegenheiten geben. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation bestünde jedoch auch künftig nicht. Bestehen blieben nur solche Schriftformen, die in einer Rechtsverordnung positiv aufgelistet sind (Prinzip der Beweislastumkehr).			

41	Reduzierung der Notwendigkeit von Beglaubigungen	HE	abgeschlossen
<p>Erstes Bürokratieabbaugesetz (BAG I): In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist für die Zulassung zu staatlichen Prüfungen und Berufen die Einreichung von (auch digitalen) Kopien zugelassen. Vor-Ort-Termine bei Behörden sind nicht mehr erforderlich, Gebühren für Beglaubigungen fallen nicht mehr an. Die digitale Einreichung von Unterlagen ermöglicht die Digitalisierung von Verfahren und perspektivisch deren automatisierte Bearbeitung durch die Behörde.</p>			

43	Elektronische Form der Verkündung	RP	abgeschlossen
<p>Das Landesverkündungsgesetzes (LVkG) vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 52) tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft und schafft in Ausführung des Artikels 113 Absatz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die rechtliche Grundlage für die zukünftige elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Modernisierung des Verkündungswesens wurde bereits durch das Vierzigste Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 113) vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 253) gelegt. Mit der Umstellung auf die elektronische Verkündung zum 1. Juli 2026 wird das Gesetz- und Verordnungsblatt in seiner amtlichen Fassung nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern in elektronischer Form unter www.verkuendung.rlp.de ausgegeben werden. Gemeinsam mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt werden auch das Ministerialblatt und der Staatsanzeiger auf eine elektronische Ausgabe umgestellt und über die neue Verkündungsplattform des Landes Rheinland-Pfalz abrufbar sein.</p>			

48	Genehmigungsfiktionen: Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses	BB	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
		SN	in Umsetzung
<p>Mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung soll die Genehmigungsfiktion auf Verfahren nach den § 64 BbgBO erweitert werden.</p>			
<p>In SN soll eine Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion eingeführt werden. Ausnahmen soll es nur für Verfahren mit zwingendem Erfordernis geben. Diese sollen in eine Positiv-Liste aufgenommen werden.</p>			

60	Verfahrensfreistellung auf militärischen Liegenschaften	SL	abgeschlossen
Die Verfahrensfreistellung auf militärischen Liegenschaften wurde bereits 2025 in der saarländischen LBO (§61 Abs. 1 Nr. 15) verankert.			

61	Ersetzung von Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren in der Telekommunikation	BMDS	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Die Regelung zum Genehmigungsverfahren der wegerechtlichen Zustimmung ist im Entwurf für ein TKG-Änderungsgesetz 2026 enthalten. Das TKG-Änderungsgesetz 2026 wurde am 10.06.2026 im Kabinett beschlossen und befindet sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.			

79	Grundsätzliche Streichung von Verweisen auf externe Normen	BY	in Umsetzung
Durch das vierte Modernisierungsgesetz Bayern wurden sämtliche Verweise auf den „Stand der Technik“ aus bayerischen Gesetzen gestrichen. Durch das sich derzeit in Bearbeitung befindende sechste Modernisierungsgesetz Bayern sollen weitere Verweise auf externe Normen, insb. auf den „Stand der Wissenschaft“, „Stand der medizinischen Wissenschaft“, „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ aus bayerischen Gesetzen gestrichen werden.			

82	Einfache Baustandards: Gebäudotyp E	BE	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
Die bauordnungsrechtlichen Instrumente zur Ermöglichung des Gebäudetyps E sind in Berlin bereits im Rahmen der bestehenden Abweichungsregelungen der Bauordnung verankert. Berlin flankiert diesen bestehenden Rahmen aktuell durch den im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurf des Gesetzes für einfaches Bauen, um die Anwendung für das Bauen im Bestand und experimentelle Wohnformen in der Verwaltungspraxis weiter zu erleichtern.			

87	Vereinfachung des Antrags auf Kindergeld	BMF	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Das Kindergeld ist mit 259 Euro pro Kind im Monat eine der wichtigsten und bekanntesten Leistungen für Familien in Deutschland. Das Verfahren soll für Eltern nun noch deutlich vereinfacht werden, indem die Auszahlung ohne Antrag in zwei Stufen im Laufe des Jahres 2027 möglich sein wird: In einer ersten Stufe (voraussichtlich im März 2027) soll das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt werden, die bisher das Kindergeld erhält. In einer zweiten Stufe (voraussichtlich im November 2027) soll auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden.</p> <p>Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 18.03.2026 beschlossen. Das Gesetz befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.</p>			

97	Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren	HB	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
		NI	in Umsetzung
<p>Bzgl. der Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren ist eine Änderung des BremLStrG im parlamentarischen Verfahren, wonach Ersatzneubauten von Brücken zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt werden sollen und auf ein (erneutes) Planfeststellungsverfahren beim Neubau verzichtet werden kann. Die Beschlussfassung ist für den 25.06.2026 vorgesehen.</p>			
<p>In Niedersachsen besteht bereits die Möglichkeit, Plangenehmigungsverfahren auch für UVP-pflichtige Straßenbauvorhaben durchzuführen. Auch enthält das Niedersächsische Straßengesetz bereits verfahrensrechtliche Befreiungen für Ersatzneubauten. Aktuell sind weitere Erleichterungen für Ersatzbauwerke geplant.</p> <p>Mit der im Referentenentwurf vorliegenden Novelle des NStrG sollen weitere Vorhaben von der Planfeststellung freigestellt werden. Hierzu gehören Ersatzbauwerke, die in einem räumlich begrenzten Korridor entlang eines bestehenden Bauwerks errichtet werden, vorausgesetzt es ist keine UVP durchzuführen und es ist kein Natura-2000 Gebiet betroffen. Mit der Novelle soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, für die Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderliche Provisorien und Teilbauten an gleicher Stelle oder neben dem Bestand bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zuzulassen.</p>			

113 - 123	BauGB-Novelle	BMWSB	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen 114 bis 123 am 27.05.2026 beschlossen und den Gesetzentwurf für besonders eilbedürftig erklärt. Das Gesetz befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.</p> <p>Insbesondere die vollständige Digitalisierung des Planungsverfahrens und auch die Nutzung künstlicher Intelligenz bei der Informations- und Datenerhebung sowie der späteren Visualisierung der Planung birgt erhebliche Beschleunigungspotenziale. Voraussetzung hierfür ist, dass die Prozesse von den Verantwortlichen in der Kommune von Beginn an gut strukturiert und anschließend medienbruchfrei durchgeführt werden. Gemäß der BauGB-Novelle wird das gesamte Planverfahren künftig grundsätzlich „digital only“ durchgeführt. Zusätzlich wird einheitlich der Datenstandard XPlanung verpflichtend vorgegeben.</p> <p>Anstelle einer gemeinsamen Umsetzung von SUP und UVP im Regelverfahren der Bauleitplanung soll künftig im Regelfall nur noch eine SUP durchgeführt werden. Denn nur sehr wenige Bauleitpläne unterfallen einer zwingenden UVP-Pflicht. Das deutlich detailliertere Prüfprogramm der UVP soll künftig nur für diese wenigen Fälle greifen. Alle anderen Planungen werden deutlich entlastet. Zudem soll der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren ohne Vorprüfung von 20.000 m² zulässiger Grundfläche auf 30.000 m² erhöht und die Spielräume der Mitgliedstaaten bei der Richtlinienumsetzung besser ausgenutzt werden.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren bei der Bauleitplanung wird deutlich gestrafft: Auf die Vorabbeteiligung der Öffentlichkeit können Gemeinden künftig verzichten, wenn sie es für den zügigen Fortgang des Planverfahrens für zweckmäßig halten.</p> <p>Zusätzlich werden klare Fristen für das Bauleitplanverfahren geregelt. Die Gemeinden müssen den Verfahrensverlauf im Internet veröffentlichen und bei Fristüberschreitung die Gründe dafür transparent machen. Dies soll den Anreiz zur Fristwahrung zusätzlich erhöhen.</p>			

113 - 123	BauGB-Novelle	BMWSB	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Bauleitpläne sollen auch rechtssicherer werden. Dazu ist es wichtig, dass wesentliche Belange so früh wie möglich in das Bauleitplanverfahren eingebracht werden. Daher soll die Öffentlichkeitsbeteiligung für nicht-UVP-pflichtige Bebauungspläne auch durch eine Präklusionsregelung aufgewertet werden: Danach sind Rechtsbehelfsführer mit Belangen, die sie während der Anhörung nicht eingebracht haben, aber hätten einbringen können, sowohl im weiteren Planungsverfahren als auch in einem späteren Rechtsschutzverfahren ausgeschlossen.</p> <p>Wir schaffen ein neues schlankes Planverfahren für den Außenbereich. Vorhaben, für die typischerweise Außenbereichsflächen überplant werden müssen, die aber nicht zu den im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben gehören, können innerhalb im Flächennutzungsplan dargestellter Sonderbauflächen auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden. Hierdurch wird die Ebene des Bebauungsplans eingespart. Zudem kann das Planverfahren selbst deutlich entlastet werden.</p> <p>In die Baunutzungsverordnung führen wir ein experimentelles Sondergebiet ein. Damit besteht für Sonderfälle, in denen die Gebiete der Baunutzungsverordnung nicht ausreichen, aber auch kein Sondergebiet nach § 11 Absatz 2 BauNVO ausgewiesen werden kann, eine neue Festsetzungsmöglichkeit.</p> <p>Nach der vorgeschlagenen Neuregelung in § 246 Absatz 6 BauGB soll streckenförmige Infrastruktur ab einer Gesamtlänge von 20 km von der Geltung des Bauplanungsrechts ausgenommen werden können, wenn die Gemeinde sich einverstanden erklärt. Die Fachplanung ersetzt in diesem Fall die vorherige Anpassung der Bauleitpläne.</p> <p>Die Wiederholung der Beteiligung wurde als ein wesentlicher Grund für Verzögerungen im Planverfahren benannt. Daher soll die Wiederholung der Beteiligung zukünftig der Ausnahmefall werden. Es muss auch nicht mehr die gesamte Öffentlichkeit erneut beteiligt werden, sondern eine Betroffenenbeteiligung genügt.</p> <p>Als Ergebnis des Prüfauftrags zur Nr. 123 soll im Rahmen der BauGB- und ROG-Novelle § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG angepasst werden.</p>			

124	Weitere Erleichterungen im Baurecht: Ausbau von Rechenzentren (BauGB-Novelle)	BMDS	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Die Novelle wurde im Kabinett beschlossen. Die dort enthaltene Anpassung des §5 Abs 5. wertet den Flächennutzungsplan auf, indem durch ihn als Sonderbauflächen bestimmte Außenbereichsvorhaben, u.a. auch Rechenzentren, durch Gemeinden mit Erleichterungen ausgestattet werden können.</p>			

132	Fakultativstellung des Erörterungstermins	BMI	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Bisher sieht das VwVfG vor, dass in Planfeststellungsverfahren ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Im Fachrecht ist ein solcher obligatorischer Erörterungstermin jedoch weitgehend nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Daher wird nun auch im VwVfG der Erörterungstermin fakultativ gestellt. Die Maßnahme soll mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz (Art. 11, § 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG-E) umgesetzt werden.</p>			

140	Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Verkehrsbereich (Infrastruktur-Zukunftsgesetz)	BMV	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz ist bereits vorgelegt worden (siehe auch Maßnahme Nr. 90).</p>			

145	Vereinfachungen im Vergaberecht	BY	abgeschlossen
		BE	abgeschlossen
		BB	abgeschlossen
		HB	in Umsetzung
		HH	in Umsetzung
		MV	abgeschlossen
		NI	in Umsetzung

Durch das zweite Modernisierungsgesetz Bayern wurden die Wertgrenzen bei Direktaufträgen für Bauleistungen bis 250.000 Euro bzw. für alle sonstigen Leistungen bis 100.000 Euro erhöht. Darüber hinaus erfolgte eine Erhöhung der Wertgrenzen für die freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen auf 1.000.000 Euro und eine Erhöhung der Wertgrenzen bei Verhandlungsvergabe und beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert gemäß § 106 GWB.

Das am 18. Juni 2026 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossene zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze für die Anwendung des BerlAVG bei Liefer- und Dienstleistungen auf 75.000 Euro und bei Bauleistungen auf 500.000 Euro.

Die Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Waren sowie Dienst- und Bauleistungen wurden in BB 2025 deutlich angehoben. So sind Direktaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € möglich. Im Baubereich können beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 € durchgeführt werden. Bei Waren und Dienstleistungen gilt hier der EU-Schwellenwert von gegenwärtig 221.000 €. Das gilt für Auftragsvergaben des Landes und von Kommunen. Darüber hinaus ist die Einführung des „Best-Bieter-Prinzips in Vorbereitung. Dieses sieht vor, dass nur noch der aussichtsreichste Bieter in einem Vergabeverfahren alle erforderlichen Vergabeunterlagen einreichen muss.

Bezüglich der Wertgrenze für Direktaufträge von Liefer-, Dienst und Bauleistungen ist in HB eine Änderung im Tariftreue- und Vergabegesetz geplant, in welchem die Wertgrenzen für Vergaben im Unterschwellenbereich angehoben werden sollen.

145	Vereinfachungen im Vergaberecht	BY	abgeschlossen
		BE	abgeschlossen
		BB	abgeschlossen
		HB	in Umsetzung
		HH	in Umsetzung
		MV	abgeschlossen
		NI	in Umsetzung

Mit der Novellierung des Hamburgischen Vergabegesetzes haben wir die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen um mit einer höheren Flexibilität und besseren Reaktionsmöglichkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dadurch wird die Grundlage für eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren, bspw. durch die Anpassung von Wertgrenzen, geschaffen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung vom 24. Februar 2026 wurde die Maßnahme in MV umgesetzt. Die Änderungsverordnung bestimmt die Wertgrenzen in den §§ 5 und 6 VgMinArbV M-V neu. Bei Bauleistungen wurden für die freihändige Vergabe sowie für Direktaufträge die Wertgrenzen auf 300.000 EUR bzw. 150.000 EUR angehoben. Für sonstige Leistungen wurden die Wertgrenzen bei der beschränkten Ausschreibung und Verhandlungsvergabe auf den Schwellenwert nach GWB (216.000 EUR) sowie im Direktauftrag auf 100.000 EUR erhöht.

In Niedersachsen sind erhöhte Wertgrenzen in den Verordnungs-Entwurf zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eingeflossen. Der Verordnungs-Entwurf befindet sich nach Abschluss der Verbandsanhörung (16.04.26) in der Finalisierung.

186	Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts	BW	in Umsetzung
		MV	abgeschlossen
		SL	in Umsetzung

Die Abschaffung des Schriftformerfordernis bei der Antragstellung für Zuwendungen nach § 44 LHO wurde mit der Änderung der VV zu §§ 23 und 44 LHO vom 01.01.2026 in BW umgesetzt. Möglich ist nun ein Antrag, der nur nicht mündlich erfolgen darf. Damit wurden auch die Möglichkeiten zur Antragsstellung in digitalisierter Form geschaffen.

186	Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts	BW	in Umsetzung
		MV	abgeschlossen
		SL	in Umsetzung
<p>Durch zwei umfangreiche Maßnahmenkataloge zur Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts hat MV im Sommer 2025 und Frühjahr 2026 die Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts umfangreich geregelt.</p> <p>Dazu gehören insbesondere die Vermeidung von Goldplating durch den Vorrang von EU- und Bundesrecht, die vollständige Entkopplung von Vergabe- und Zuwendungsrecht sowie die Verlängerung der Mittelverwendungsfrist auf sechs Monate. Darüber hinaus werden Verfahren durch einheitliche Zweckbindungsfristen, automatisierte Auszahlungsverfahren, die Anerkennung zweckgebundener Spenden als Eigenanteil und den Verzicht auf die Schriftform zugunsten elektronischer Authentifizierung vereinfacht. Die Neufassung der VV stärkt zudem Pauschalierungen und Festbetragsfinanzierungen, reduziert Nachweis- und Prüfpflichten und erleichtert insbesondere kommunalen Zuwendungsempfängern die Förderabwicklung. Mit höheren Bagatellgrenzen, vereinfachten Regelungen zur Rückforderung und Verzinsung sowie einem standardisierten Minimalprozess für Kleinstförderungen werden weitere bürokratische Hürden abgebaut.</p> <p>Das Schriftformerfordernis bei der Antragstellung für Zuwendungen nach § 44 der Haushaltsordnung wurde in SL bereits 2025 abgeschafft. Erforderlich ist nun ein Antrag, der nicht mündlich erfolgen darf.</p>			

187	Strukturiertes Risikomanagement	BW	in Umsetzung
<p>In BW ist nunmehr nach Nr. 7 ANBest-K gegenüber Kommunen eine Verwendungsbestätigung als reduzierter Verwendungsnachweis mit dem Charakter einer Eigenerklärung vorgesehen. Gemäß VV Nr. 13.9 zu 44 LHO, Nr. 7.4, Nr. 8.1 ANBest-K erfolgt die Belegvorlage nur auf Anforderung der Bewilligungsstelle. Die jeweilige Aufbewahrungsfrist wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.</p>			

191	Digitale und medienbruchfreie Beantragung	SN	abgeschlossen
<p>Mit der Entwicklung des Förderportals Sachsen (https://www.sab.sachsen.de/foerderportal) und der Anbindung von VIS.SAX sowie den Fachanwendungen wird diese Maßnahme im Wesentlichen umgesetzt. Die Anbindung der OZG-Nutzerkonten am Förderportal Sachsen ist bereits vorangeschritten. Die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist derzeit noch nicht möglich, da an die zentrale Schnittstelle (NOOTS) derzeit kaum Register angebunden sind.</p>			

196	Neuer Förderleitfaden für Bundesressorts	BMF	abgeschlossen
<p>Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits den neuen, webbasierten Förderleitfaden für Bundesressorts veröffentlicht. Er unterstützt die Bundesressorts sowie deren nachgeordnete, fördergebende Behörden bei der Konzeption von Förderprogrammen und der Entwicklung von Förderrichtlinien, sodass diese einheitlicher, zielgerichteter und weniger bürokratisch gestaltet werden können. Aktuell wird der Förderleitfaden im Rahmen einer Evaluationsphase weiter optimiert. Mit einer neuen Website #Kommunalcockpit wurde im Juni 2026 eine zentrale Informationsplattform für Kommunen geschaffen. Kommunen finden nunmehr gebündelt und strukturiert aufbereitet zahlreiche, praxistaugliche Hilfestellungen für die Durchführung ihrer Investitionsvorhaben.</p>			

204	Resilienz der Verwaltungen	BMI	abgeschlossen
		RP	abgeschlossen
<p>Es handelt sich um eine regelmäßige Daueraufgabe, die bereits regelmäßig umgesetzt wird, z.B. LÜKEX26 (geplant für 11/2026) und die ZAPL-Übungen.</p>			
<p>Es handelt sich um eine regelmäßige Daueraufgabe, die bereits regelmäßig umgesetzt wird, z.B. LÜKEX26 (geplant für 11/2026) und die ZAPL-Übungen.</p> <p>In RP wurden neben Teilnahmen an der LÜKEX 2018 und 2023 auch ressortübergreifende Übungen durchgeführt (Stromausfall in großen Teilen von Koblenz wie auch eine Vertiefungsübung zur LÜKEX 26 im Oktober 2025). Weiterhin ist die Teilnahme an der LÜKEX 26 beschlossen. Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Übungen und der Arbeitskreis "Neue und hybride Bedrohungen" der Polizei RP befasst sich u.a. mit Fragen der Organisationsresilienz.</p>			

208	Digitale Kommunikation	HH	in Umsetzung
		SH	in Umsetzung parlamentarisches Verfahren
<p>Hamburg betreibt seit mehreren Jahren erfolgreich ein Servicekonto als zentrales, sicheres Eingangstor zur digitalen Verwaltung (über 800.000 Servicekonten für Bürgerinnen und Bürger) über welches bidirektional und rechtssicher mit der öffentlichen Verwaltung interagiert werden kann. Eine Novellierung des Landesrechts ist derzeit in Vorbereitung. Hierbei sind insbesondere auch Neuregelungen für die Stärkung der digitalen Kommunikation und Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung in Prüfung.</p>			
<p>Schleswig-Holstein betreibt seit mehreren Jahren erfolgreich ein Servicekonto als zentrales, sicheres Eingangstor zur digitalen Verwaltung über welches bidirektional und rechtssicher mit der öffentlichen Verwaltung interagiert werden kann. Die Landesregierung hat zudem verfahrensrechtliche Regelungen im EGovernmentgesetz (DigiBeschlG) vorgeschlagen, um dem grundsätzlichen Gebot zur digitalen Kommunikation und Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes, des Sozialstaatsprinzips und der Barrierefreiheit nachzukommen. Die Landesregierung hat mit dem Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz einen Gesetzesentwurf verabschiedet mit dem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dass in Schleswig-Holstein ab 2029 die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung ausschließlich digital erfolgt. Der Gesetzesentwurf wird aktuell im Parlament behandelt und es ist geplant, dass das Gesetz Ende des Jahres das Parlament passiert.</p>			

212	Souveräner Arbeitsplatz	SH	abgeschlossen
<p>Schleswig-Holstein stellt seit Mai eine vollständig digital souveräne Alternative (Souveräner Arbeitsplatz) zu einem mit proprietären IT-Arbeitsplatzsoftware ausgestatteten Arbeitsplatz zur Nutzung zur Verfügung. Der vollständig souveräne Arbeitsplatz (Linux) ist derzeit im Rollout im Zentralen IT-Management und der Staatskanzlei. Auf bestehenden Windows-Arbeitsplätzen sind die gängigen Microsoft-Office Anwendungen gegen souveräne Angebote in der Landesverwaltung ausgewechselt worden. Derzeit finden Gespräche aller Ressort mit der Staatskanzlei zur vollständigen Ablösung von Windows statt.</p>			

219	Frühe Konzeptionsphase der Rechtssetzung und Praxistauglichkeit stärken	TH	in Umsetzung
<p>Der Praxis- und Digitalcheck trägt als Frühphaseninstrument in Thüringen dazu bei, Regelungsvorhaben bereits vor der Verschriftlichung stärker vom Problem, von der angestrebten Wirkung, von möglichen Alternativen und von der späteren Umsetzung her zu denken. Er verfolgt den Ansatz, dass bessere Rechtsetzung beim Legisten beginnt. Ein eigens dafür eingerichtetes Kompetenzzentrum entwickelt dafür umfangreiche Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote, die in allen Phasen der Regelungserstellung unterstützen und für eine praxis- und digitaltaugliche Umsetzung sensibilisieren. Neben der Bereitstellung von Informationen und der methodischen Begleitung entwickelt das Kompetenzzentrum eine Online-Plattform auf Low-Code-/No-Code-Basis, die die Dokumentation der Regelungserstellung unterstützt. Auf dieser Plattform sind die Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, des sog. „KMU-Tests“ (=Ex-ante-Praxischecks) sowie Fragen zur Digitaltauglichkeit des Regelungsvorhabens vereint. Der Prüffragenkatalog für die Praxis- und Digitaltauglichkeit wird in Thüringen unter enger Mitwirkung des Normenkontrollrates und unter Einbezug der Ressorts überarbeitet. Das Ziel ist auch hier eine deutliche Vereinfachung des Dokumentations- und Prüfaufwandes für die Legisten.</p>			

229	e-Gesetzgebung und „Law as Code“	TH	in Umsetzung
<p>Thüringen setzt gemeinsam mit dem Bund ein Reallabor „Law as Code“ um. Der Freistaat Thüringen wird im Bereich seiner Landesgesetzgebung einen digitalen Gesetzgebungskreislauf, eine KI-gestützte Transformation und Pflege von Rechtslogiken in maschinenlesbarem Code, eine Herstellung semantischer Interoperabilität bei unscharfen Rechtsbegriffen sowie die Schaffung eines entsprechenden Open-Source-Ökosystems unter realen Bedingungen entwickeln, testen und erproben („Reallabor für digitale Rechtsetzung“).</p>			

230	Reallabore- und Experimentiergesetz	NW	in Umsetzung
<p>Kommunales Regelbefreiungsgesetz: Die Kommunen sollen künftig eine befristete Freistellung von einzelnen Landesnormen beantragen können, um passgenau vor Ort zu agieren. Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Freistellung sollen gering sein. Die Rechtsvorschrift, von der abgewichen werden soll, darf nicht dem Schutz von Rechten Dritter dienen und es darf kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegen. Ist dies nicht der Fall, soll der Antrag nur abgelehnt werden können, wenn eine Gefahr für Leib und Leiben von Menschen besteht oder überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen.</p>			

232	Reallabore: Erprobung Technologien, Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe	BMJV	abgeschlossen
<p>Das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten.</p>			

233	Reallabore: Ziviljustiz, Erprobung Online-Verfahren	BMJV	in Umsetzung
<p>Seit dem 15. April 2026 wird das zivilgerichtliche Online-Verfahrens für allgemeine Zahlungsklagen an zehn Amtsgerichten erprobt. Die Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens steht für Zahlungsklagen mit einem Streitwert bis 10.000 Euro an teilnehmenden Amtsgerichten offen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stellt hierfür die erste Version eines digitalen Eingabesystems zur Verfügung, mit dem Bürgerinnen und Bürger eine Klage erstellen und bei einem der teilnehmenden Amtsgerichte einreichen können.</p> <p>Geplant ist derzeit eine Erprobung an 18 Amtsgerichten in 10 Ländern. Für einige teilnehmende Amtsgerichte beschränkt sich die Teilnahme auf die Geltendmachung von Fluggastrechten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) steht im Gespräch mit weiteren Ländern und Gerichten.</p> <p>Das System wird iterativ fortentwickelt und ausgebaut: In der Entwicklung befinden sich zahlreiche weitere Funktionen, darunter unter anderem ein eigenes Eingabesystem für Anwältinnen und Anwälte sowie die Möglichkeit, Klagen zusätzlich als strukturierten Datensatz im XJustiz-Format einzureichen.</p> <p>Die Erprobung erfolgt als Reallabor und wird nach zwei, vier und acht Jahren evaluiert werden. Damit wird die Grundlage für Entscheidungen über eine Ausweitung der Erprobung oder die Überführung in einen flächendeckenden Regelbetrieb geschaffen.</p>			

234	Reallabore: Erprobung mit geeigneten Amtsgerichten	BMJV	in Umsetzung
<p>Die Kommunikationsplattform befindet sich in Entwicklung; die Erprobung soll voraussichtlich 2027 beginnen. Mit den Ländern, die Entwicklungsverbände für die E-Aktensysteme führen, sind Anforderungen für die Einbindung der Schnittstelle der Kommunikationsplattform erörtert worden; es steht eine Projektierung an, bis wann die Anpassung in den Verbänden erfolgen kann (diese Umsetzung ist notwendige Bedingung für die Erprobung).</p>			

III. Fazit und Ausblick

Bund und Länder haben gemeinsam wesentliche Schritte zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda eingeleitet und in kurzer Zeit spürbare Fortschritte erzielt. Diese ersten Erfolge schaffen die Grundlage für die nächsten Schritte. Dabei bleibt das Ambitionsniveau unverändert hoch. Die Umsetzung wird mit Nachdruck weiter vorangetrieben. Im Fokus stehen nun die konsequente Vertiefung der begonnenen Maßnahmen, die Sicherstellung nachhaltiger Wirkungen sowie die weitere Beschleunigung zentraler Modernisierungsvorhaben. So wird die Agenda maßgeblich dazu beitragen, Staat und Verwaltung effizienter, digitaler und leistungsfähiger zu gestalten und den Erwartungen an einen modernen Staat gerecht zu werden. Der nächste Fortschrittsbericht wird im Dezember 2026 vorgelegt und durch den Bundeskanzler sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beraten.